

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0114/2019

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Georg Lehnen-Schwarzer

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 36700

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag: 25.000 € p.a.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	16.10.2019	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	24.10.2019	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Zweckvereinbarung Adoptionsvermittlungsstelle

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den Städten Ludwigshafen, Frankenthal und Neustadt an der Weinstraße sowie dem Rhein-Pfalz-Kreis eine Zweckvereinbarung gem. § 12 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Adoptionsvermittlungsgesetz zu schließen.

Begründung:

Die Städte Ludwigshafen, Frankenthal und Speyer sowie der Rhein-Pfalz-Kreis kooperieren seit 2003 bzw. 2010 auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung. Auf Basis einer bestehenden Zweckvereinbarung betreibt die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle und nimmt die entsprechenden Aufgaben der Jugendämter der Städte Ludwigshafen, Frankenthal und Speyer nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz wahr. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat Interesse bekundet, der Zweckvereinbarung beizutreten. Die bisherigen Kooperationspartner haben keine Einwände dagegen erhoben. Nach Zustimmung aller kommunalen Gremien, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung der Zweckvereinbarung kann die neue Zweckvereinbarung in Kraft treten. Die federführende Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis strebt an, dass die neue Zweckvereinbarung zum 01.01.2020 in Kraft tritt.

Anlagen: Vereinbarungstext